

**Satzung
über die Bestellung und Entschädigung
der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder,
Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer
im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster**

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), sowie §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 7 Satz 2, 27 Abs. 4 und 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister sowie für die Bestellung und Entschädigung der Fachbereichsleiter, Ausbilder und Ausbildungshelfer der weitergehenden Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

**Abschnitt 1
Ehrenamtliche stellvertretende Kreisbrandmeister**

**§ 2
Bestellung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**

- (1) Der Landrat bestellt die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister für die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem BbgBKG, den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und der Bestellung durch den Kreistag.
- (3) Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderem wichtigen Grund widerrufen werden.

**§ 3
Aufgaben der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister**

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister erfüllen Aufgaben des Kreisbrandmeisters in dessen Vertretung.
- (2) Ihnen können weitere Aufgaben zu fachlichen Schwerpunkten übertragen werden.

§ 4

Anforderungen an die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister müssen die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit und die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vom 4. Juli 2008 (GVBl. II, S.241) erfüllen.
- (2) Liegen bei einer ansonsten geeigneten Person noch nicht alle Anforderungen nach Abs. 1 vor, kann diese Person bis zur Erfüllung dieser Anforderungen, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters betraut werden.
- (3) Die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister dürfen gegenüber dem Landkreis oder den Trägern des Brandschutzes im Landkreis keine Geräte, Fahrzeuge oder Ausstattungen für den Brand- und Katastrophenschutz vertreiben oder die Interessen entsprechender Firmen vertreten. Im Übrigen haben sie dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre berufliche Tätigkeit dem Ehrenamt bzw. dem Landkreis kein Schaden entsteht.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister

- (1) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Die Entschädigung wird monatlich ausgezahlt.
- (2) Werden die Aufgaben über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 6

Reisekostenpauschale

Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 30,00 €. Mit dieser Pauschale sind evtl. Aufwendungen für Verpflegung mit abgegolten.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung soll außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
- (2) Soweit ehrenamtliche Kreisbrandmeister ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit wahrnehmen, findet § 27 Abs. 2 BbgBKG Anwendung.
- (3) Soweit die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommensverdienstaufschlags festgesetzt wird. Der Verdienstaufschlag kann bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde gewährt werden.

§ 8 Ausstattung

(1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister tragen bei der Aufgabenerfüllung die Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese wird durch den Landkreis im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt und unterhalten.

(2) Für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben werden den ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern notwendige fachspezifische Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2 Ehrenamtliche Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer

§ 10 Bestellung der ehrenamtliche Kreisausbilder , Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer

(1) Kreisausbilder

Kreisausbilder im Rahmen dieser Richtlinie sind Feuerwehrangehörige, die sich an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE Brandenburg) oder einer gleichwertigen Einrichtung zum „Ausbilder der Feuerwehr“ der jeweiligen Lehrgangsort qualifiziert haben oder durch die LSTE Brandenburg anerkannt wurden.

Auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters werden die Kreisausbilder durch den Landrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Kreisausbilder haben keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Lehrganges, sie werden entsprechend dem Bedarf eingesetzt. Der Kreisausbilder hat mindestens alle vier Jahre an einem Fortbildungseminar an der LSTE Brandenburg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung teilzunehmen.

Die ehrenamtlichen Kreisausbilder erfüllen Aufgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung überörtlicher Ausbildungen und Lehrgänge, die der Landkreis gemäß der Kreisausbildungsrichtlinie anbietet.

Grundlage für die Lehrgänge bilden neben den gesetzlichen Bestimmungen die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsbestimmungen und sonstigen dazu erlassenen Regelungen.

(2) Fachbereichsleiter

Aus den einzelnen Fachbereichen bestimmt der Kreisbrandmeister des Landkreises Elbe-Elster jeweils einen Kreisausbilder als Fachbereichsleiter. Die Fachbereichsleiter sind verantwortlich für die Erstellung und Vereinheitlichung der Ausbildungsunterlagen innerhalb der Fachbereiche. Die Unterlagen sind entsprechend der Feuerwehr Dienstvorschrift 2 und weiterer geltender Vorschriften zu aktualisieren und mit den Kreisausbildern in Dienstberatungen festzulegen und umzusetzen. Es ist eine einheitliche Ausbildung in den Fachbereichen durchzusetzen.

(3) Helfer der Kreisausbilder

Zur Unterstützung der praktischen Ausbildung (praktische Unterweisung, Stationsbetrieb, Einsatzübung) können die Kreisausbilder für bestimmte Ausbildungsstunden Helfer der Kreisausbildung einsetzen. Der Helfer sollte mindestens über die Qualifikation Truppführer verfügen. Die Auswahl der Helfer der Kreisausbilder obliegt auf Vorschlag der Kreisausbilder dem Kreisbrandmeister. Die Einsatzstunden der Helfer sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ausbilder, Ausbildungshelfer und Fachbereichsleiter

- (1) Die Entschädigung der Kreisausbilder beträgt 10,00 € pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten. Die Aufwandsentschädigung für die nach der Ausbildungsrichtlinie erforderlichen Vorbereitungsstunden und die Auswertungen der Prüfungsergebnisse sowie für Beratungen auf Einladung des Ordnungsamtes des Landkreises Elbe-Elster werden mit je 5,00 € je Zeitstunde vergütet. Die Vorbereitungs- und Auswertungsstunden sind auf dem Abrechnungsbogen zu erfassen.
- (2) Der Stundensatz der Ausbildungshelfer beträgt pro Ausbildungsstunde 8,00 €. Vorbereitungsstunden werden nicht vergütet.
- (3) Die erbrachten Leistungen sind schriftlich nachzuweisen und mit den Teilnehmernachweisen innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Lehrganges einzureichen.
- (4) Die Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer wird nach Abschluss des Lehrganges und Vorlage der vollständigen Nachweise ausgezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Fachbereichsleiter beträgt 150,- € im Jahr. Wird die Aufgabe nicht das gesamte Jahr ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend anteilig gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im Dezember für das laufende Jahr gezahlt.

§ 12

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Aktualisierung der Ausbildungsmaterialien und -inhalte wird den Kreisausbildern eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt. Voraussetzung ist die Teilnahme an den entsprechenden Beratungen nach § 10 Abs. 2 und deren Nachweis durch Ergebnisprotokoll und unterzeichneter Teilnahmeliste. § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Verpflegung zu den Beratungen kann über den Landkreis abgerechnet werden. Näheres regelt der Landrat in einer Kreisausbildungsrichtlinie.

Abschnitt 3

Allgemeine Regelungen

§ 13

Reisekosten

- (1) Wird der in dieser Satzung genannte Personenkreis im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für den Landkreis tätig, werden die Reisekosten erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug gestellt werden kann.
- (2) Bei der Benutzung eines privaten Pkw erfolgt die Erstattung in Höhe der zu zahlenden Wegstreckenentschädigung entsprechend der für die Bediensteten der Kreisverwaltung geltenden Regelungen.

§ 14
Versicherungsschutz/Haftpflichtdeckungsschutz

Den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen tätigen Personen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können, gewährt.

§ 15
Versteuerung

Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung sind die ehrenamtlich tätigen Personen selber verantwortlich.

§ 16
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Mai 2015 sowie die Regelung des Landkreises Elbe-Elster zur Erstattung von Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 11. April 2000 außer Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung im Rahmen der Kreisausbildung geschlossenen Dienstverträge verlieren ihre Wirksamkeit bzw. sind zu beenden.

Herzberg (Elster), den 11. Dezember 2018



Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

